

82. Hat über die Voraussetzungen der Einziehung von Schutz-, Vorrats- und Verwertungsaktien die Spruchstelle zu entscheiden oder ist dafür der ordentliche Rechtsweg gegeben?

2. Durchf. Vo. z. G. B. Vo. §§ 28, 30; 4. Durchf. Vo. z. G. B. Vo. § 1
Abf. 1 Nr. 3.

II. Zivilsenat. Ur. v. 5. Juli 1927 i. S. Firma E. F. S. Chemische
Fabrik A.-G. (Wett.) w. Kommanditgesellschaft R. L. & Co. (Kl.).
II 3/27.

I. Landgericht II Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Eine Generalversammlung der beklagten Aktiengesellschaft hat am 15. Mai 1923 die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um 12 Millionen Mark durch Ausgabe von 1 Million Mark Vorratsaktien und 11 Millionen Mark Stammaktien beschlossen. In dem Beschlusse heißt es: „Die 11 Millionen Mark Stammaktien werden einem unter Führung des Bankhauses R. L. u. Co. in Berlin gebildeten Konsortium überlassen zum Kurse von 600% mit der Verpflichtung

- a) 5500000 M den bisherigen Aktionären in der Weise anzubieten, daß auf 10 alte Stammaktien über 1000 M eine neue Stammaktie über 5000 M zum Kurse von 600% zuzüglich des Schlußnotenstempels und der Bezugsrechtssteuer mit einer Mindestbezugsfrist von 2 Wochen bezogen werden kann;

b) die restlichen 5500000 *M* im Interesse der Gesellschaft nach den Weisungen ihres Vorstands zu verwerten.

„Auf sämtliche neuen Aktien — heißt es in dem Beschluß weiter — sind 25% und außerdem auf die neuen Stammaktien der den Nennbetrag übersteigende Betrag von 500% sofort einzuzahlen, die Restzahlung hat jederzeit auf Erfordern des Vorstands zu erfolgen.“

Gemäß einem schon vor dieser Generalversammlung, nämlich am 19. April 1923, zwischen den Parteien getroffenen Abkommen hat die Klägerin von den 11 Millionen Mark Stammaktien 5½ Millionen an die Aktionäre abgegeben, die andere Hälfte hat sie mit der zu b) bezeichneten Verpflichtung selbst übernommen und die beschlossenen Einzahlungen geleistet. Außerdem war vereinbart worden, daß vom Erlös der nach den Weisungen des Vorstands im Interesse der Gesellschaft zu verwertenden Aktien $\frac{3}{4}$ der Beklagten, $\frac{1}{4}$ der Klägerin zufließen und daß die Klägerin bemüht sein solle, die Aktien bei der Börse zunächst zum amtlichen, später zum freien Handel einzuführen. Die Einführung der Aktien bei der Börse ist nicht erfolgt. Durch schriftlichen Vertrag vom 10. September 1923 hat dann die Beklagte der Klägerin aus diesen nach Weisung des Vorstands zu verwertenden Aktien 4 Millionen Mark Stammaktien zum Kurse von 2½ Millionen % „zur freien Verfügung“ überlassen. In dem Vertrag heißt es weiter, daß die Klägerin sich verpflichtet:

„aus den von uns übernommenen 4 Millionen Mark G. F. G.-Aktien den Betrag bei der Einführung dieser Aktien im Freiverkehr zur Verfügung zu halten, der von dem Ausschuß über die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im Freiverkehr für erforderlich gehalten worden ist“.

Unstreitig hatten vorher Verhandlungen mit dem Börsenausschuß geschwebt, über deren Verlauf zwar zwischen den Parteien Streit herrscht, auf Grund deren aber beide Teile davon ausgingen, daß 15% des Aktientapitals = 3300000 *M* Aktien für die Einführung an der Börse zur Verfügung gehalten werden mußten.

Am 27. Oktober 1924 hat der Vorstand der Beklagten unter Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, die sämtlichen 4 Millionen Mark Aktien der Klägerin einzuziehen. Die Klägerin hält dieses auf § 30 Abs. 1 der 2. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverord-

nung gestützte Vorgehen der Beklagten für ungerechtfertigt und ist gegen sie klagbar geworden mit dem Antrag, festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, die 4 Millionen Mark Aktien ganz oder zum Teil einzuziehen, und ihr die Vornahme von Handlungen zu untersagen, welche die Klägerin oder ihre Rechtsnachfolger bezüglich dieser Aktien in der Wahrnehmung ihrer Aktienrechte behindern.

In beiden Vorinstanzen wurde die Klage zugesprochen. Auf die Revision der Beklagten erging ein Zwischenurteil des Reichsgerichts, daß den Rechtsweg für zulässig erklärte.

Gründe:

Nach § 30 Abs. 1 der 2. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzverordnung vom 28. März 1924 kann die Gesellschaft andere als die in den §§ 28, 29 daf. bezeichneten Aktien, deren Inhaber durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung mit der Gesellschaft zu ihren Gunsten in der Ausübung oder sonstigen Verfügung über die Aktien gebunden sind oder gebunden waren, durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats einziehen. Dieses Recht besteht nach § 30 Abs. 3 nicht, wenn auf die Aktien Einlagen entsprechend dem Kurs oder Wert der nach den allgemeinen Bestimmungen umzustellenden Aktien geleistet worden sind. Auf Grund dieser Vorschrift hat der Vorstand der Beklagten mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, 4 Millionen Mark Stammaktien einzuziehen, welche die Klägerin bei einer Erhöhung des Grundkapitals der Beklagten im April/Mai 1923 gezeichnet und welche sie unter Einzahlung von 25% und des Agios mit der Bindung erworben hat, sie im Interesse der Gesellschaft nach den Weisungen des Vorstands zu verwerten. Mit ihrer Feststellungsfrage macht die Klägerin geltend, daß die Einziehung der 4 Millionen Mark Stammaktien ungesetzlich sei, weil diese Aktien durch Vertrag vom 10. September 1923 ihr zur freien Verfügung überlassen und von ihr auf Grund dieses Vertrags zum vereinbarten Kurse von 2,5 Millionen Prozent wertgleich eingezahlt worden seien. Dadurch sei nicht nur die anfängliche Bindung der Aktien aufgehoben, sondern auch ihre ordnungsmäßige Bewertung herbeigeführt worden. Die Vorschrift des § 30 Abs. 1 der 2. DurchfVo. sei demnach nicht anwendbar. Das Landgericht und ebenso das Kammergericht erachten die Einziehung für unzulässig, das Kammergericht deshalb, weil die Aktien durch den Vertrag vom 10. September 1923 zugunsten der Gesellschaft

wertwertet und außerdem zum Kurse von 2,5 Millionen Prozent wertgleich eingezahlt worden seien.

Voran steht jedoch die Frage, ob die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung dieses Rechtsstreits berufen sind oder ob § 30 Abs. 4, § 28 Abs. 4 der 2. DurchfVo. und § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 4. DurchfVo. den ordentlichen Rechtsweg zugunsten einer ausschließlich zuständigen Spruchstelle ausschließen. Diese Frage ist, obwohl beide Parteivertreter sie ausdrücklich verneinen, auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen. Ob der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist, hängt von der Vorfrage ab, ob die 2. und die 4. DurchfVo. überhaupt gültig sind. Hierüber haben jedenfalls nicht die Spruchstellen, sondern die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Sind die Verordnungen ungültig, so steht der Klägerin für ihre negative Feststellungsfrage der Rechtsweg ohne weiteres offen. Der erkennende Senat hat aber die Gültigkeit der §§ 26 bis 33 der 2. DurchfVo. schon in seinem Urteil vom 29. Januar 1926 (RGZ. Bd. 113 S. 6) anerkannt. An dieser Auffassung ist festzuhalten.

Nach § 28 der 2. DurchfVo., der die Umstellung der sog. schuldverschreibungssähnlichen Aktien regelt und dessen Abs. 4 (Zuständigkeit der Spruchstelle) auch auf die im § 30 geregelte Umstellung der sogenannten Schutz-, Vorrats- und Bewertungssaktien entsprechend anwendbar ist (§ 30 Abs. 4), darf der auf diese Gattung von Aktien entfallende Teil des auf Goldmark umgestellten Grundkapitals den in Goldmark umgerechneten Wert der auf sie geleisteten Einlagen nicht übersteigen (§ 28 Abs. 1). Für die Berechnung des Goldmarktwerts der Einlagen ist der Fälligkeitstag maßgebend (Abs. 2 das.). Diese Vorschriften gelten nicht für solche Aktien, auf welche Einlagen entsprechend dem Kurs oder Wert der nach den allgemeinen Bestimmungen umzustellenden Aktien geleistet worden sind (Abs. 3). Der Teil des Grundkapitals, der unter Anwendung dieser Vorschriften auf diese Aktiengattung entfällt, wird in Streitfällen oder auf Antrag der Gesellschaft von der durch die Reichsregierung bestimmten Stelle festgesetzt. Diese Stelle kann, wenn die Anwendung der Vorschriften zu einer offenbar unbilligen Härte für die Gesellschaft oder die Aktionäre führen würde, eine anderweitige Festsetzung unter billiger Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten treffen. Die Entscheidung ist endgültig (Abs. 4). Die entsprechende Anwendung des Abs. 4 auf die Vorrats-, Schutz-

und Wertpapiere des § 30 — um solche handelt es sich hier — würde bedeuten, daß der Teil des Grundkapitals, der nach den Einziehungsvorschriften der Absätze 1 bis 3 auf diese Aktiengattung entfällt, von der Spruchstelle endgültig festgestellt wird.

Angeichts dieser Fassung der §§ 28, 30 Abs. 4 der 2. Durchf. Vo. ist im Schrifttum streitig geworden, ob die Zuständigkeit der Spruchstelle sich nicht darin erschöpft, daß sie nur die Höhe des auf die erwähnten Aktiengattungen entfallenden Teils des Grundkapitals festzusetzen habe. In diesem Fall würden die Fragen, ob die Voraussetzungen der §§ 28, 30 Abs. 1 und 3, also insbesondere die Voraussetzungen der Einziehung vorliegen, und ob nicht der die Einziehung ausschließende Ausnahmefall der wertgleichen Einzahlung der Aktien gegeben ist, zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören. Einerseits wird die Meinung vertreten, daß unmöglich in der gleichen Sache zwei Verfahren nebeneinander herlaufen könnten und daß der Gesetzeszweck dazu zwingt, auch die Vorfragen des § 30 Abs. 1 (Einziehung) und des Abs. 3 (wertgleiche Einzahlung) durch die Spruchstelle entscheiden zu lassen, weil es sonst jeder Aktionär in der Hand hätte, durch die Behauptung kurz- oder wertgleicher Einzahlung die Entscheidung der Spruchstelle hinter einen Prozeß von drei Instanzen zu schieben (Rheinstrom Goldmarkbilanz S. 32, Fürnrohr Goldbilanz 2. Aufl. S. 60, Roth in der Neuen Steuerrundschau 1924 S. 106, Kambke-Reichel GoldbilanzVo. § 8 Anm. 17 flg., Abraham Übergang zur Goldmarkbilanz 1924 S. 136, Quajsovski-Susat 2. Aufl. S. 303 flg.). Von der anderen Seite, insbesondere von Flechtheim im Bankarchiv 1924 S. 199, wird mit Recht das Bedenken in den Vordergrund gestellt, daß die in der Satzung nicht vorgesehene Einziehung von Aktien der schärfste Eingriff in das Mitgliedschaftsrecht sei und daher unmöglich unter einem geringeren Rechtsschutz stehen könne als die bloße Verletzung einzelner aus der Mitgliedschaft fließender Rechte. Die Frage nach dem Vorhandensein der Voraussetzungen der § 28 Abs. 1 und 3, § 30 Abs. 1 und 3 soll daher nach Flechtheims Ansicht der Beurteilung durch die ordentlichen Gerichte unterliegen (so auch Rosendorff Goldmarkbilanz S. 230, Böh GoldbilanzVo. 2. Aufl. § 28 Anm. 11, Friedländer Goldmarkumstellung und Konzernfragen S. 30, Friedmann in JW. 1924 S. 1085 Anm. 6).

Der letzteren Auffassung ist beizutreten. Der § 28 Abs. 4 der

2. DurchfBo. stellt keineswegs klar, daß die Zuständigkeit der Spruchstelle sich weiter erstrecken solle als auf die Festsetzung der Höhe des Grundkapitals und auf die Beseitigung der offenbar unbilligen Härten, die sich aus der Anwendung des § 28 Abs. 1 bis 3 für die Gesellschaft oder die Aktionäre ergeben könnten. Das schließt aber nicht aus, daß, wenn über die Anwendbarkeit dieser Vorschriften (hier also: über die Berechtigung zur Einziehung oder über die kurz- oder wertgleiche Einzahlung der Aktien) Streit entsteht, dieser zunächst im ordentlichen Rechtsweg auszutragen ist. Sollte auch insoweit der Rechtsweg ausgeschlossen sein, so hätte es einer klaren, unzweideutigen Anordnung im Gesetze bedurft. Eine solche Leilung der Zuständigkeit ist nichts Ungewöhnliches, wenn sie auch nicht zur Vereinfachung und Beschleunigung beiträgt; sie tritt in der Aufwertungsgesetzgebung in gleicher Weise zutage. Dort ist aber (§§ 69 bis 71 AufwG.) klar und unzweideutig ausgesprochen, daß in gewissen Fällen die Aufwertungsstelle unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte zu entscheiden hat. An einer solchen genauen Abgrenzung der Zuständigkeiten fehlt es in der 2. DurchfBo. Die Zuständigkeit der Spruchstelle wird im § 28 Abs. 4 der 2. DurchfBo. weder ausdrücklich als eine ausschließliche bezeichnet, noch wird sonst das Gebiet der ausschließlichen Zuständigkeit irgendwie sicher abgegrenzt. Die Verordnung spricht nur aus, daß die Spruchstelle endgültig entscheide, und stellt damit nur klar, daß Rechtsmittel gegen ihre Entscheidung nicht gegeben sind.

Auch die Anordnung, daß die Spruchstelle die Höhe des Grundkapitals „unter Anwendung des Abs. 1 bis 3“ festzusetzen hat, läßt nicht erkennen, wer insoweit zur Entscheidung eines „Streits“ der Parteien zuständig sein soll. Besteht kein solcher Streit, dann setzt allerdings die Spruchstelle die Höhe des Grundkapitals so fest, wie es bei der gegebenen unstreitigen Sachlage den Absätzen 1 bis 3 der §§ 28, 30 entspricht. Für den ordentlichen Rechtsweg ist dann insoweit kein Raum. Besteht jedoch Streit darüber, ob Aktien Vorzugsaktien oder Wertungsaktien im Sinne des § 30 Abs. 1 sind und ob die Voraussetzungen der Bindung oder einer früheren Bindung vorliegen, oder ob die Aktien wertgleich einbezahlt worden sind, so muß bezweifelt werden, daß solche Streitigkeiten einer im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidenden Spruchstelle übertragen werden sollten. Dies um so mehr, als insoweit

keineswegs, wie bei der Festsetzung der Höhe des Grundkapitals, im wesentlichen nur aktienrechtliche Fragen in Betracht kommen, sondern in gleicher Weise Fragen des bürgerlichen Rechts, die unter Umständen überwiegen und den Ausgang des Streites entscheidend beeinflussen können. Zur Entscheidung von Fragen aber, wie die der schuldrechtlichen oder dinglichen Bindung des Inhabers der Aktien oder die der Anfechtung des Verwertungsvertrags wegen arglistiger Täuschung, betrachtet doch wohl auch der heutige Gesetzgeber die ordentlichen Gerichte als die geeignete Instanz. Da es an einer zwingenden anderweitigen Anordnung des Gesetzes fehlt, ist nicht anzunehmen, daß derartige Fragen den Gerichten entzogen und einer zur Entscheidung aktienrechtlicher Fragen gebildeten Spruchstelle und damit dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit überantwortet werden sollten, das für die Erledigung solcher Streitpunkte überhaupt nicht paßt.

Nun hat es, rein äußerlich betrachtet, den Anschein, als ob § 1 der 4. DurchfVo. der Spruchstelle auch die Entscheidung über die Anwendung des § 30 Abs. 1 bis 3 der 2. DurchfVo. habe übertragen und damit auch insoweit die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte habe ausschließen wollen. Es heißt dort im Abs. 1 Nr. 3: „Die Spruchstellen zum Zwecke der Entscheidung . . . im Falle des § 30 der 2. DurchfVo. über die Anwendung der Vorschriften des § 30 Abs. 1 bis 4 und des § 28 Abs. 2, 4 . . . werden bei den Oberlandesgerichten gebildet.“ Aus dem Zweck dieser Vorschrift ergibt sich jedoch, daß damit nur die Art der Bildung der Spruchstellen geregelt werden sollte. Daß durch die Hinzufügung der Worte „zum Zwecke der Entscheidung . . .“ eine über die § 28 Abs. 4, § 30 Abs. 4 der 2. DurchfVo. hinausgehende Zuständigkeit der Spruchstellen bestimmt oder eine maßgebende Auslegung jener die Zuständigkeit der Spruchstellen regelnden Gesetzesvorschriften habe gegeben werden sollen, ist nicht ersichtlich. Dem Gesetzgeber war aber, wie ohne weiteres zu unterstellen ist, die Streitfrage bekannt, die im Schrifttum unausgesetzt erörtert und von gewichtigen Stimmen dahin beantwortet wurde, daß den ordentlichen Gerichten die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 des § 30 der 2. DurchfVo. durch Abs. 4 daselbst nicht genommen sei. Hätte sich die 4. DurchfVo. auf den gegenteiligen Standpunkt stellen wollen, so wäre nicht verabsäumt worden, aus-

zusprechen, daß auch insoweit die Zuständigkeit der Spruchstelle „eine ausschließliche und endgültige“ sei. Das ist nicht geschehen. In einer Vorschrift, die sich damit befaßt, die Art der Bildung der Spruchstellen zu regeln, deren Zuständigkeit anderwärts bereits geregelt ist oder vom Gesetzgeber als geregelt betrachtet wird, kann niemand eine — wörtlich nicht als solche gekennzeichnete — Ausdehnung dieser Zuständigkeit oder eine vom Gesetzgeber selbst gegebene Auslegung früherer Vorschriften suchen wollen. Der Wortlaut des § 1 der 4. DurchfVo. („zum Zwecke der Entscheidung über die Anwendung des § 30 Abs. 1 bis 4“) unterscheidet sich auch kaum von der Fassung des § 30 Abs. 4 der 2. DurchfVo., wonach die Spruchstelle die Höhe des Grundkapitals „unter Anwendung dieser Vorschriften“, d. h. des Abs. 1 bis 3, festzusetzen hat. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß, wenn kein Streit über diese Anwendung besteht, die Spruchstellen allerdings die Festsetzung nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 bis 3 der 2. DurchfVo. zu treffen haben. Die Frage aber, wer im Streitfall darüber zu befinden hat, wird auch durch § 1 der 4. DurchfVo. nicht in unzweideutiger Weise geklärt. Da sonach nicht zu erkennen ist, daß dieser § 1 etwas von der früheren Regelung Abweichendes bestimmen wollte oder daß damit der Inhalt der §§ 28, 30 Abs. 4 der 2. DurchfVo. klargestellt werden sollte, so ist die Meinung berechtigt, daß die 4. DurchfVo. in jener Vorschrift nur die frühere Regelung der Zuständigkeit der Spruchstelle wiedergibt. Demnach ist die Auslegung maßgebend, die sich als dem Willen des Gesetzgebers entsprechend aus den §§ 28 und 30 der 2. DurchfVo. gewinnen läßt. Quassowski-Susat 2. Aufl. S. 303, 335 meinen zwar, die Fassung des § 1 der 4. DurchfVo. habe denjenigen Schriftstellern nicht recht gegeben, die sich für die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über die Anwendbarkeit des Abs. 1 bis 3 des § 30 der 2. DurchfVo. ausgesprochen hätten. Ein Anhaltspunkt für diese Meinung auf Grund der Entstehungsgeschichte der 4. DurchfVo. wird indessen von Quassowski-Susat nicht gegeben; lediglich mit dem Hinweis auf die Fassung des § 1 der 4. DurchfVo. läßt sich aber jene Auffassung nicht einwandfrei begründen.